

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 162/2021 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					03.05.2021

TOP	Bildung eines Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2021
------------	---

Beschlussvorschlag

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2021 werden gewählt:

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bildung eines Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2021.

2. Sachverhalt

Gemäß Ratsbeschluss vom 22.03.2021 findet die Wahl zum Integrationsrat am Sonntag, 26. September 2021 statt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO u.a. die Regelungen des § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) entsprechend.

Hiernach ist ein Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2021 zu bilden. Gemäß § 2 KWahlG i.V.m. § 3 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als gesetzlich bestimmter Vorsitzender und **vier** Beisitzern, die - ebenso wie deren persönliche Stellvertreter - vom Rat zu wählen sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder ausschließlich Ratsmitglieder sind, jedoch muss das passive Wahlrecht zur Kommunalwahl bestehen.

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO). Demnach gelten folgende Regelungen:

1. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Unter der Voraussetzung, dass

- kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, der einstimmig beschlossen wird,
- von jeder Fraktion eigene Wahlvorschläge vorliegen,

- alle Stadtvertreter anwesend sind und gültig für den Vorschlag der eigenen Fraktion abstimmen

ergibt sich folgende Beispielrechnung zur Sitzverteilung nach § 50 Abs. 3 GO:

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	22	4	46	11,5000	1,9130		2
SPD	9	4	46	11,5000	0,7826		1
Grüne	6	4	46	11,5000	0,5217		1
FDP	3	4	46	11,5000	0,2609		0
AfD	3	4	46	11,5000	0,2609		0
MDWI- Die Linke	2	4	46	11,5000	0,1739		0
fraktionsloses Ratsmitglied	1	4	46	11,5000	0,0870		0
gesamt:	46				4,0000	0	4

- Der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates hat kein Recht zur Stimmabgabe.
- Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Wahlausschuss wird grundsätzlich nur für die Durchführung dieser Integrationsratswahl gebildet; eine darüberhinausgehende Aufgabenwahrnehmung erfolgt nicht.

Dem Wahlausschuss obliegen gemäß § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) insbesondere folgende Aufgaben:

- Zulassung der Wahlvorschläge
- Feststellung des Wahlergebnisses

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -